

### Voraussetzungen für einen Gastronomie-Besuch ab 08.11.2021

- Gäste haben Zutritt, wenn Sie **geimpft** oder **genesen** sind.
- Ab 19.5. sind alle bisherigen Nachweise dafür gültig, ab Anfang Juni dann auch als Zertifikate/QR-Code im digitalen Grünen Pass:
- Für den **2G**-Nachweis wird eine Übergangsfrist von vier Wochen gelten, d.h. in diesem Zeitraum gilt bereits eine Impfung mit PCR-Test als Nachweis – somit braucht es in der Übergangsfrist keine Vollimmunisierung.
- Die Gültigkeit der Impfzertifikate wird von zwölf auf neun Monate reduziert.
- **Impfung** kann mittels **Impfpass, Impfkarte oder Ausdruck** nachgewiesen werden
- **Genesung: Absonderungsbescheid, Antikörpertest etc.**  
Hinweis zu Antikörpertests: Ein Nachweis über neutralisierende Antikörper zählt weiterhin für drei Monate ab dem Testzeitpunkt. Der Test auf neutralisierende Antikörper (oder einem entsprechenden Korrelat) wird durch ein humanmedizinisches Labor durchgeführt, welches die von der Österreichischen Ärztekammer vorgegeben Qualitätskriterien dafür erfüllt.

Im Lokal gilt dann:

- Registrierungspflicht bei Aufenthalt länger als 15 Minuten (gilt daher NICHT für Take Away oder Lieferanten)
- Sperrstunde ist um 22 Uhr

### Voraussetzungen für einen Aufenthalt in einem Hotel oder einer Pension ab 19.5.

- Ebenfalls Zutritt für geimpfte oder genesene Menschen (Nachweise gleich wie in Gastronomie).
- Wenn Verpflegung (Frühstück, andere Mahlzeiten) oder Dienstleistung (Wellness) angeboten wird, dann gelten Gastronomie-Regeln.